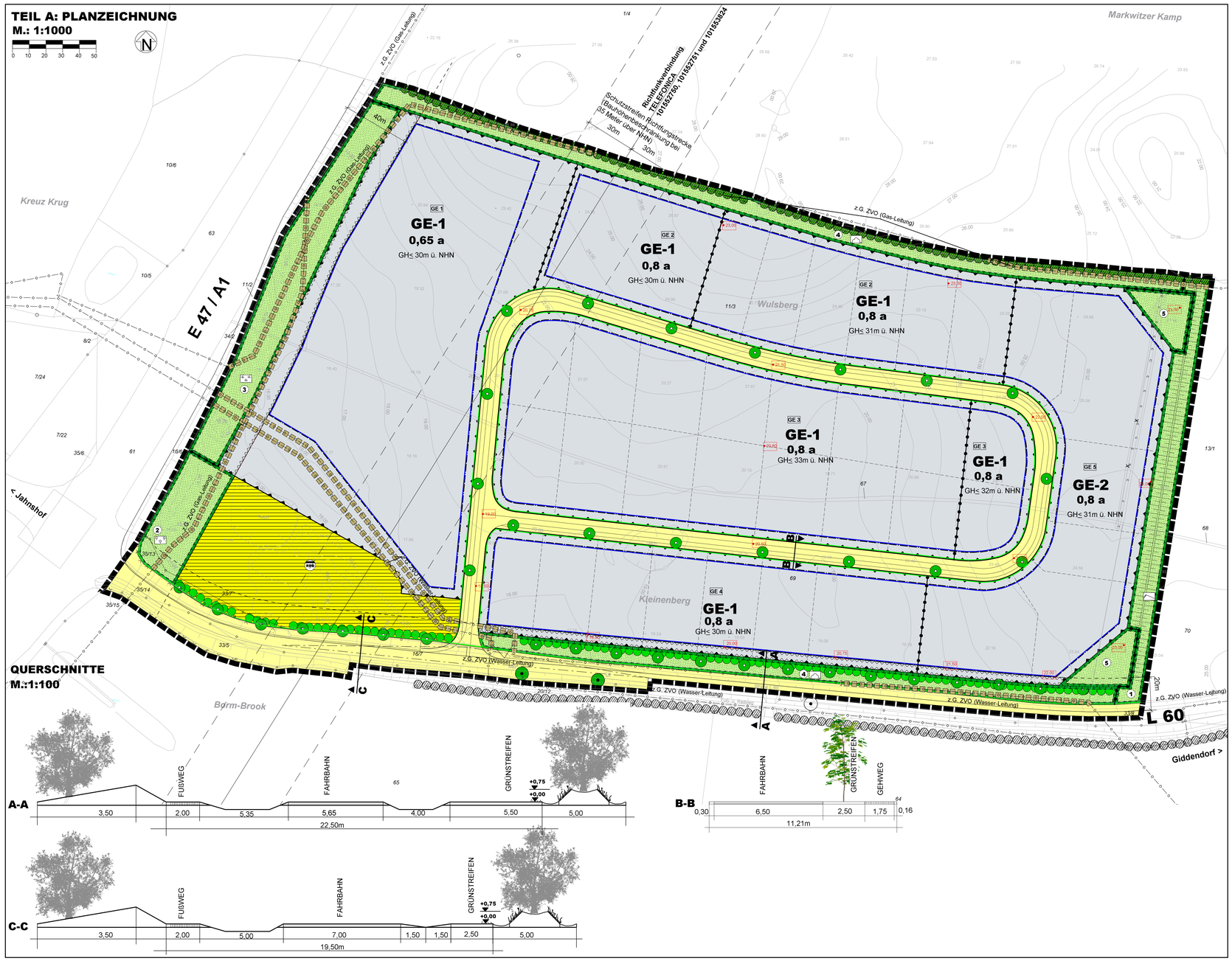
BEBAUUNGSPLAN NR. 24 DER GEMEINDE GREMERSDORF

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.: 1:1000

0 10 20 30 40 50



QUERSCHNITTE
M.:1:100

PLANZEICHEN
Es gilt die BauNVO 2017

I. FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO, § 8 BauNVO
- GE — GEWERBEGEBIETE
- GE 1 — BEZEICHNUNG UNTERSCHIEDLICH ZULÄSSIGER EMISSIONSKONTINGENTE — § 1 Abs. 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GH≤ 32m ü. NHN — MAXIMALE GESAMTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMALHÖHENNULL
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- RRB — ABWASSER (REGENRÜCKHALTE- UND/ ODER VERSICKERUNGSBECKEN)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- VORHANDENE LEITUNG -UNTERIRDISCH-

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN PRIVAT
- KNICKSCHUTZSTREIFEN
- SICHTSCHUTZWALL
- SUKZESSIONSFLÄCHE
- FELDGEHÖLZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 1 — BEZEICHNUNG DER MASSNAHME
- ANPFLANZEN VON KNICKS — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 16/1 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- 24.28 — HÖHENPUNKTE
- ▼19.00 — GEPLANTE HÖHENPUNKTE
- HÖHENLINIEN
- LÄRMSCHUTZWALL
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- MÖGLICHE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- SICHTDREIECKE

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN
- VORHANDENE KNICKS — § 25 LNatSchG
- ANBAUFREIE ZONE - 20m ZUR LANDESSTRASSE- — § 29 StrWG
- ANBAUFREIE ZONE - 40m ZUR AUTOBAHN- — § 29 StrWG

ABBILDUNGEN ZU TEXTZIFFER 6.2

Abbildung 1: Maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Nutzungen

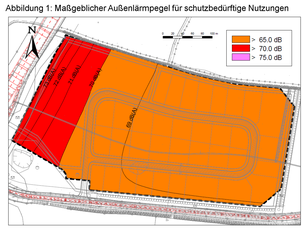
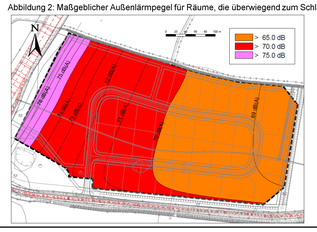


Abbildung 2: Maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden



TEIL B: TEXT
Es gilt die BauNVO 2017

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB, i.V. mit §§ 1-15 BauNVO))

1.1 GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)

1.1.1 Vergnügungsstätten
In allen Gewerbegebieten ist die in § 8 (3) BauNVO aufgeführte Ausnahme Vergnügungsstätten gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

1.1.2 Einzelhandelsbetriebe
Gemäß § 1 (5) in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind in allen Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
a) Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

b) Eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufsfläche von 200 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteiles im Sinne der Ziff. 1.1.2 a), 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.

1.1.3 Betriebswohnungen
In den Gewerbegebieten GE-1 sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) unzulässig.

1.2 NEBENANLAGEN, NEBENGEBÄUDE, STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 (1) 4 BauGB)

1.2.1 Abstand zur Straßenbegrenzungslinie
Nebenanlagen, Nebengebäude und Garagen sind gem. §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO zwischen vorderer Baugrenze und erschließungsseitiger Straßenbegrenzungslinie unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Ausstellungsvitrinen bis zu einer Grundfläche von max. 2 m² sowie Firmen- und Hinweisschilder (Übersichtstafeln). Stellplätze müssen einen Mindestabstand von 3 m zur erschließungsseitigen Straßenbegrenzungslinie einhalten.

1.2.2 Höhen von Nebenanlagen und Nebengebäuden
Nebenanlagen und Nebengebäude dürfen die Traufhöhe des zugehörigen Hauptbaukörpers nicht übertragen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB, i.V. mit §§ 16-21a BauNVO)

2.1 HÖHEN BAULICHER ANLAGEN (§ 16 (2) BauNVO)
Für technische Anlagen (z. B. Entlüftungsanlagen und Schornsteine) darf die max. zulässige Gesamthöhe um bis zu 3 m überschritten werden.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 (4) BauNVO)
Gemäß § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 (1) 2 BauGB i.V. mit §§ 22, 23 BauNVO)

3.1 BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind bei Einhaltung der seitlichen Grenzabstände Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m gem. § 22 (4) BauNVO zulässig.

3.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BauNVO)
Die festgesetzten Baugrenzen können ausnahmsweise durch Abstell-, Lager- und Rangierflächen überschritten werden, soweit zu festgesetzten Verkehrsflächen ein Abstand von mind. 3 m eingehalten wird.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Hochbauten und Anlagen der Außenwerbung (Pylone, Fahnenmasten, Firmen- und Hinweisschilder etc.) unzulässig.

5. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN (§ 9 (1) 11 BauGB)
In allen Gewerbegebieten ist je Grundstück nur eine Zufahrt in einer Breite von max. 8 m zulässig. Alternativ können max. zwei Zufahrten mit einer Breite von jeweils max. 4 m zugelassen werden.

6. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

6.1 SCHUTZ VOR GEWERBELÄRM (§ 1 (4) BauNVO)
(1) Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Gremersdorf sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die folgenden richtungsbezogenen Emissionskontingente $L_{EK,i}$ (bezogen auf 1 m²) nachts in Richtung Westen in die Ortschaft Jahnshof (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Teilfläche i	$L_{EK,i}$, nachts in dB(A)	
	West	Süd
GE 1	55	60
GE 2	60	60
GE 3	55	60
GE 4	55	60
GE 5	60	60

(2) Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:
1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegeln, ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

(3) Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

6.2 SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM
(1) Zum Schutz der Büronutzungen und der ausnahmsweise zulässigen Wohnungen gemäß § 8 (3) Nr.1 BauNVO im GE-2-Gebiet werden die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) entsprechend den nebenstehenden Abbildungen festgesetzt.
(2) Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß für das jeweilige Außenbauteil (einschließlich aller Einbauten) gemäß DIN 4109 (Januar 2018) zu ermitteln.
(3) Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.
(4) Zum Schutz der Nachtruhe sind für ausnahmsweise im GE-2-Gebiet zulässige Wohnungen gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 (Januar 2018) erfüllt werden.
(5) Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB) (Ausgleichsmaßnahmen)
(Hinweise zu Pflanzdichte, Arten und Qualitäten sowie Pflegemaßnahmen s. Begründung)

7.1 EINGRÜNUNG MIT SICHTSCHUTZWALL
Auf der mit Ziffer 1 festgesetzten Fläche ist ein mindestens 3 m hoher Sichtschutzwall anzulegen. Dieser ist dicht mit einheimischen Laubholzarten typischer Knicks zu bepflanzen und zum Schutz vor Verbiss mit einer forstüblichen Schutzeinzäunung in einer Höhe von 1,50 m einzuzäunen.

7.2 FELDGEHÖLZ
Die mit Ziffer 2 festgesetzte Fläche ist zu 75% mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und zum Baugrundstück einzufrieden.

7.3 SUKZESSIONSFLÄCHE MIT GEHÖLZANPFLANZUNGEN
Die mit Ziffer 3 festgesetzte Fläche ist zu einer extensiven Gras- und Krautflur zu entwickeln und zu den Baugrundstücken einzufrieden. Auf insgesamt 500 m² sind Strauchgruppen aus heimischen standortgerechten Laubholzarten zu pflanzen.

7.4 KNICKSCHUTZSTREIFEN
Die mit Ziffer 4 festgesetzten Flächen sind außerhalb der Knicks zu extensiven Gras- und Krautfluren zu entwickeln und zum Schutz vor Verbiss mit einer forstüblichen Schutzeinzäunung in einer Höhe von 1,50 m einzuzäunen.

7.5 AMPHIBIENGEWÄSSER
Auf den mit Ziffer 5 festgesetzten Flächen ist jeweils ein Kleingewässer anzulegen und zu den Baugrundstücken einzufrieden.

8. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB)
(Hinweise zu Pflanzdichte, Arten und Qualitäten sowie Pflegemaßnahmen s. Begründung)

8.1 BEPFLANZUNG VON STELLPLATZ- UND GARAGENANLAGEN
Bei Stellplatz- und Garagenanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen ist pro 5 Stellplätze/Garagen ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum in eine mind. 10 m² große, offene Baumscheibe anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

8.2 BAUMPFLANZUNGEN
In den Erschließungsstraßen sind mind. 18 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

8.3 ANPFLANZEN VON KNICKS (Ausgleichsmaßnahme)
Die festgesetzte Knickneuanlage ist mit heimischen standortgerechten Laubholzarten typischer Knicks auf einem Knickwall vorzunehmen. Am südlichen Knickfuß sind in einem Abstand von max. 25 m standortgerechte Laubbäume als Überhälter zu pflanzen.

9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 84 LBO)

9.1 DACH- UND FASSADENGESTALTUNG
Für die Dach- und Fassadengestaltung sind spiegelnde Materialien unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen.

9.2 WERBEANLAGEN

9.2.1 Anlagen der Außenwerbung
Anlagen der Außenwerbung sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

9.2.2 Beleuchtung von Werbeanlagen
Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig.

9.2.3 Freistehende Schriften
Freistehende Schriften über den Dachflächen sind nur bei eingeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu einer Höhe von max. 8,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörenden Straßenabschnittes, zulässig.

9.2.4 Freistehende Werbeanlagen
Je Grundstück ist max. eine freistehende Werbeanlage zulässig. Diese darf eine Höhe von 8,00 m über vorhandener Geländehöhe nicht überschreiten und muss innerhalb der überbaubaren Flächen liegen. Hiervon ausgenommen sind Fahnenmasten.

9.3 HINWEISSCHILDER
Nutzungs- und gebietsbezogene Hinweisschilder (Übersichtstafeln der ansässigen Betriebe) sind zulässig.

9.4 EINFRIEDIGUNGEN
Einfriedungen an der Straßenbegrenzungslinie sowie im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

9.5 GESTALTUNG DER VORGÄRTEN
Hinter der Straßenbegrenzungslinie ist ein mind. 3 m breiter Streifen mit Ausnahme der Grundstückszufahrten gärtnerisch zu gestalten.

HINWEISE
Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Gremersdorf durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.04.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Gremersdorf für ein Gebiet östlich der A1, nördlich der L 60, östlich von Jahnshof, westlich von Giddendorf (interkommunales Gewerbegebiet), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.04.2016.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten, Tel Nord" am 15.08.2017.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.08.2017 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 02.07.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 01.11.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.12.2018 bis 18.01.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.12.2018 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten, Tel Nord" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-oldenburg-land.de ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gremersdorf, den 23.10.2019 Siegel (Henning Pries) -Bürgermeister-

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Oldenburg i.H., den 16.10.2019 Siegel - Öffentl. best. Verm.-Ing -

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.04.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 03.04.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Gremersdorf, den 23.10.2019 Siegel (Henning Pries) - Bürgermeister -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gremersdorf, den 23.10.2019 Siegel (Henning Pries) - Bürgermeister -

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.10.2019 durch Abdruck eines Hinweises in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Tel Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.10.2019 in Kraft getreten.

Gremersdorf, den 25.10.2019 Siegel (Henning Pries) - Bürgermeister -

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Gremersdorf übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Oldenburg-Land kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

SATZUNG DER GEMEINDE GREMERSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24
für ein Gebiet östlich der A1, nördlich der L 60, östlich von Jahnshof, westlich von Giddendorf (interkommunales Gewerbegebiet)

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 10.000
Stand: 3. April 2019

